

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwaan

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 2024 (GVOBl. Nr.13/2024) wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Schwaan vom 18.09.2024 die Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 geändert.

Artikel 1

§ 4 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin und Stadtvertreter.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und wird von den Mitgliedern der Stadtvertretung aus ihrer Mitte durch Mehrheitsentscheidung gewählt.
- (3) Die Mitglieder der Stadtvertretung wählen aus ihrer Mitte durch Mehrheitsentscheidung eine erste und eine zweite Stellvertretung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten.

Artikel 2

§ 5 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Soweit dem keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen, sind auch die in den Ziffern 1. bis 3. bezeichneten Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (4) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung können mit folgenden Maßgaben im Internet als Live-Stream (Übertragung mit Wort und Bild) übertragen werden:
 - a) Der Live-Stream der Stadtvertretung kann aufgezeichnet und auf der Internetseite der Stadt für jeweils maximal ein Jahr öffentlich bereitgestellt werden.
 - b) Die Übertragung der Sitzung der Stadtvertretung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - c) Die Kameraposition und die technischen Rahmenbedingungen können vor der jeweiligen Sitzung der Stadtvertretung auf Vorschlag der Verwaltung durch die/den Vorsitzende/n festgelegt werden.
 - d) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist möglich, wenn durch die fragestellende Person nicht ausdrücklich einer Übertragung widersprochen wird. Der Widerspruch muss beim Einreichen der Frage angemeldet werden.
 - e) Es darf nur die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner am Rednerpult und das Präsidium aufgezeichnet werden. Eine Bildaufnahme aus der Position weiterer Saalmikrofone ist unzulässig.
 - f) Eine Aufnahme des Zuschauerbereiches und des übrigen Sitzungssaales ist nicht zulässig.
 - g) Mitglieder der Stadtvertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der/dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin oder des Redners unterbrochen.

- h) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die/den Vorsitzende/n auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen, Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.
- i) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
- j) Dritten ist die weitergehende Verarbeitung und Verwendung der Bild- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Gesetzliche Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Recht der Fraktionen, mit Zustimmung der jeweils betroffenen Personen Bild- und Tonaufnahmen von ihren eigenen Fraktionsmitgliedern zu erstellen.

Artikel 3

Nach § 5 werden folgende Regelungen zusätzlich in die Hauptsatzung aufgenommen:

§ 5 a

Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

Sitzungen der Stadtvertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

Artikel 4

§ 6 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister <sechs> Mitglieder der Stadtvertretung an. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses wird ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt.
- (2) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt und diese Aufgaben nicht übertragen sind bei einem geschätzten Wert bei
 - 1. Bauleistungen zwischen 10.000 bis 100.000 Euro netto,
 - 2. Liefer- und Dienstleistungen zwischen 10.000 bis 100.000 Euro netto,
 - 3. freiberufliche Leistungen zwischen 10.000 bis 50.000 Euro netto,
 soweit diese Aufgaben nicht übertragen sind.
- (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bis zu folgenden Wertgrenzen:
 - 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000,00 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist
 - 2. entgeltliche Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 5.000 Euro bis 50.000 Euro;
 - 3. Erwerb von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 - 4. entgeltliche Veräußerung von, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;
 - 5. unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken und beweglichen Sachen;
 - 6. Forderungen und Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, über 5.000 Euro bis 25.000 Euro;

7. Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 5.000 Euro bis 25.000 Euro im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 1,0 % der Gesamtauszahlungen/Gesamtaufwendungen;

Die Überschreitung dieser Wertgrenze gilt daneben als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V. Diese Regelung gilt nicht für zahlungsunwirksame neue oder zusätzliche Aufwendungen (wie insbesondere Abschreibungen). Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag 1 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 10 % oder 50.000 Euro. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke um mehr als 10 %;

8. Aufnahme von Krediten über 50.000 Euro bis 250.000 Euro;
9. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. Bürgschaften, Gewährleistungsverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte, einschließlich Verträge nach HOAI bis 25.000 Euro;
10. Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 2.000 Euro bis 4.000 Euro;
11. über städtebauliche Verträge von 10.000 Euro bis 100.000 Euro;
12. im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro bis 50.000;
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet über die Genehmigung des Fernbleibens vom Dienst des Bürgermeisters nach § 55 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz Mecklenburg-Vorpommern.
- (8) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro.
- (9) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 4 bis 8 zu unterrichten.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 wird wie folgt geändert:

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Folgende beratende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Wirtschaftsförderung, Grundstücksan- und -verkäufe,
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Flächennutzungsplanung Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Stadtsanierung und Denkmalpflege
Ausschuss für Jugend, Senioren, Bildung, Soziales und Kultur	Angelegenheiten von Kindereinrichtungen und Schulen, Kultur- und Vereinsförderung, Angelegenheiten der Jugend- und Senioreneinrichtungen, Sport- und Tourismusentwicklung
Ausschuss für Ordnung und Recht, Umwelt und Natur	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten von Feuerwehr und Brandschutz, Umwelt und Naturschutz, Landschaftspflege,

- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich diese beratenden Ausschüsse jeweils aus sieben Mitgliedern, jeweils mindestens vier Mitgliedern der Stadtvertretung sowie höchstens drei sachkundigen Einwohnern, zusammen.
- (3) Stellvertretende Ausschussmitglieder werden für diese Ausschüsse nicht benannt.
- (4) Die Sitzverteilung richtet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.

- (5) Die Ausschüsse wählen durch Mehrheitswahl jeweils einen Ausschussvorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung des Ausschussvorsitzenden.
- (6) Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 5 sind öffentlich. § 5 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (7) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird zudem ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung. Er tagt nichtöffentlich.
- (8) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich und wird von den Stadtvertretern mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Besetzung erfolgt analog zu den beratenden Ausschüssen. Es können sowohl Stadtvertreter als auch sachkundige Einwohner berufen werden, wobei die Anzahl der Stadtvertreter überwiegen muss.
- (9) Für jedes Mitglied der Stadtvertretung Schwaan im Amtsausschuss des Amtes Schwaan und für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Schwaan wird für den Fall der Verhinderung ein/e persönliche/r Stellvertreter/in benannt.

Artikel 6

§ 9 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Die erste und die zweite Stellvertretung des Bürgermeisters erhalten jeweils eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 440,00 Euro monatlich. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und bei sonstiger dauerhafter Abwesenheit, soweit diese Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen. Die den Bürgermeister dauerhaft vertretende Person erhält hierfür statt der in Satz 1 bezeichneten Aufwandsentschädigung ab dem Beginn des zweiten Monats ununterbrochener Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 660,00 Euro monatlich, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

Artikel 7

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwaan vom 29.08.2023 tritt gemäß § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern rückwirkend am 31.07.2024 in Kraft.

Schwaan, 23.09.2024

gez. Schauer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Rechtsfolge tritt dann nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Schwaan geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

veröffentlicht gemäß § 14 Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Schwaan am 23.09.2024 unter <http://www.schwaan.de/satzungen>